

juris-Abkürzung:	SchulÄAufgV SH	Quelle:	
Fassung vom:	16.07.2008	Gliederungs-Nr:	223-9-181
Gültig ab:	27.09.2008		
Gültig bis:	31.07.2018		
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben
Vom 16. Juli 2008**

**§ 4
Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung
vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen**

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen, nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

(2) Die ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung soll angeben, für welchen Zeitraum einer Teilnahme am Unterricht voraussichtlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen werden. Wird eine nach Absatz 1 erforderliche Erklärung oder Bescheinigung vorgelegt, gilt die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt. Einer Benachrichtigung hierüber bedarf es nicht.

(3) Die Schule kann zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, soweit eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag von der Teilnahme

1. am Unterricht wegen einer Kur oder ähnlicher Maßnahmen
2. am Schulsport ganz oder teilweise

beurlaubt werden soll.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Im Falle eines Antrags auf teilweise Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 soll in der Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.

(4) Die schriftlichen Erklärungen und die ärztlichen oder schulärztlichen Bescheinigungen sind zur Schülerakte zu nehmen. Die Erklärungen und Bescheinigungen sind zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, in der Regel zu Beginn des jeweils nächsten Schuljahrs.